



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2021, Nr. 7

8. April 2021

Dritte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach *Musik* vom 18. Januar 2006

Vom 8. April 2021

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 58 Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl Nr. 6 2014, S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 8. April 2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach *Musik* wird für die in Artikel 2 Ziff. 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

- (1) Die Eignungsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit des Faches *Musik* gemäß § 58 Abs. 6 LHG anhand von Originalen und das persönliche Gespräch mit den Bewerber*innen vor Ort wird durch eine Prüfung auf der Basis eines eingesandten Videos, das die instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten der Bewerber*innen dokumentiert und eines Begleitschreibens gemäß Ziff. 4 ersetzt.
- (2) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt einen Antrag bei der Pädagogischen Hochschule voraus, an der die Eignungsprüfung abgelegt werden soll. Anträge an mehreren Pädagogischen Hochschulen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss von der Eignungsprüfung. Die Frist für die Antragstellung sowie der Prüfungstermin wird von jeder Pädagogischen Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Nach der erfolgten Antragstellung erhält der/die Bewerber*in eine Rückmeldung der Hochschule, in der die weiteren Modalitäten zur Einsendung, z. B. per Post oder Mail, Videoformate, Adressen sowie zum Inhalt des Videos, z. B. Epochenvorgaben, mitgeteilt werden.
- (4) Der/die Bewerber*in reicht an der Pädagogischen Hochschule, an der der Antrag gestellt wurde, ein Video, das die instrumentalen und gesanglichen Fähigkeiten der Bewerber*innen dokumentiert und ein Begleitschreiben ein. Das Video muss den

inhaltlichen Vorgaben gemäß Ziff. 2 entsprechen. Das Begleitschreiben im Umfang von ca. 3500 Zeichen soll Begründungen zur Wahl des Faches und der Schulart ebenso beinhalten wie Angaben zum musikalischen Werdegang auf dem/den Instrument/en.

Artikel 2 **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anderslautende Regelungen der „Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach *Musik*“ vom 18. Januar 2006 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30. September 2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin bzw. des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.

Freiburg, den 8. April 2021

Prof. Dr. U. Druwe
Rektor